KANTON AARGAU

Gesuch zum Empfang von Grundbuch-meldungen nach eCH-0134

Gesuch an	**Departement Volkswirtschaft und Inneres** **Abteilung Register und Personenstand** **Bahnhofplatz 3c** **5001 Aarau** nachfolgend **ARP**

Gesuchstellerin		
Organisation[1]	_____	nachfolgend **meldungsempfangende Stelle**
Strasse/Nr.	_____	
PLZ Ort	_____	
Sedex-ID[2]	_____	

Verantwortliche Person	
Name, Vorname	_____
Funktion	_____
E-Mail-Adresse	_____
Telefon	_____
Name der eingesetzten Software	_____

als EmpfängerIn (Funktionsbereich)	☐ Gemeindekanzlei, Objektregisterführung ☐ Kommunale Bauverwaltung im Kanton Aargau ☐ Kommunale Finanzverwaltung im Kanton Aargau ☐ Andere (bitte nachfolgend angeben): _____

[1] z.B. Name der Gemeinde, der Stadt

[2] Sedex-ID, an welche die Grundbuchmeldung (Meldungstyp 1153) verschickt werden soll. Diese muss vorgängig beantragt werden (www.ag.ch/bEPoa).

1. Grundsatz	Die nachfolgenden Ziffern bilden einen integrierenden Bestandteil des Gesuchs für den Empfang von Grundbuchmeldungen nach dem eCH-0134-Standard und die Nutzung der kantonalen Daten. Die verantwortliche Person sichert mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu.
2. Begriffe	Bei der Grundbuchmeldung nach dem eCH-0134-Standard[3] handelt es sich um eine strukturierte, xml-basierte Meldung, welche die weitestgehend automatisierte Verarbeitung der via Sedex zugestellten Grundbuchmeldungen in den Systemen der meldungsempfangenden Stellen ermöglicht. Als meldungsempfangende Stelle gilt die vorstehend erwähnte Gesuchstellerin, die das meldungsempfangende System einsetzt. Benutzende sind natürliche Personen, die den meldungsempfangenden Stellen organisatorisch und weisungsrechtlich unterstellt sind. Unter Daten werden Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung verstanden.
3. Verwendungszweck und Verbot der Weitergabe der Daten an Dritte	Die Benutzenden verpflichten sich, die Daten ausschliesslich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a GBV des angegebenen Funktionsbereichs zu verwenden. Die Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck (z.B. Werbung) oder für einen anderen Funktionsbereich ist nicht gestattet. Die meldungsempfangenden Stellen verpflichten sich, die bezogenen Daten namentlich gegen Verlust, Diebstahl, unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen zu schützen. Die bezogenen Daten sind nach ihrer zweckmässigen Verwendung zu löschen. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht gestattet.
4. Rechtswirkungen	Die im Meldeverfahren bezogenen Grundbuchdaten stellen ein reines Informationsmittel dar und zeitigen keine Rechtswirkung.
5. Datenschutz	Die meldungsempfangende Stelle ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere: - Die meldungsempfangende Stelle verwendet die Daten und daraus resultierende Informationen ausschliesslich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im angegebenen Funktionsbereich, siehe auch Ziffer 3. - Die meldungsempfangende Stelle überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Benutzenden. Die Verantwortung für die im System der meldungsempfangenden Stelle eingelesenen Daten liegt ausschliesslich bei dieser. Die meldungsempfangende Stelle ist ab Meldungsempfang aus Sedex selber für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Die meldungsempfangende Stelle bestätigt, über ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept gemäss § 4 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (SAR 150.711; VIDAG) zu verfügen.

[3] https://www.ech.ch/de/standards/60390

	Die meldungsempfangende Stelle hat namentlich: - durch adäquaten Schutz der eigenen Systeme zu verhindern, dass Angriffe auf ihre Systeme oder auf die Systeme des Kantons erfolgen können, dass Daten unbefugten Dritten zugänglich werden und dass eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann; - allen zugriffsberechtigten Personen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit allen Benutzenden je eine schriftliche Vereinbarung ab oder erlässt entsprechende Weisungen; - dafür besorgt zu sein, dass nur berechtigte Datenempfänge erfolgen und die Daten zweckgemäss verwendet werden.
6. Zugriffsberechtigung, -verwaltung und Bewirtschaftung	Die meldungsempfangende Stelle trifft Vorkehrungen, um die Benutzenden zu identifizieren und zu verwalten. Die meldungsempfangende Stelle ist zuständig für die Zugangsidentifikation. Sie ermöglicht nur zugriffsberechtigten Benutzenden den Zugang zu den mittels Grundbuchmeldungen empfangenen Daten. Die meldungsempfangende Stelle stellt die nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen sicher: - Einhaltung moderner Passwortrichtlinien; - Zugangsbeschränkung auf das lokale Netzwerk der meldungsempfangenden Stelle. - Der Zugang erfolgt über eine Zweifaktorauthentifizierung (Empfehlung); Beim Ausscheiden von Benutzenden ist deren Zugriff auf die mittels Grundbuchmeldungen empfangenen Daten zu sperren. Als Ausscheiden gilt auch die Zuteilung und Übernahme neuer Aufgaben durch die Benutzenden, zu deren Erfüllung Zugriffe weder nötig noch gesetzlich vorgesehen sind. Die meldungsempfangende Stelle führt eine Liste der Benutzenden. Die ARP kann diese Liste jederzeit einsehen.
7. Kontrolle von Datenzugriffen, Monitoring	Sämtliche ausgehenden Meldungen werden von der ARP protokolliert. Die meldungsempfangende Stelle verpflichtet sich, der ARP auf Verlangen die Zulässigkeit der erfolgten Meldungszugriffe und -verarbeitungen nachzuweisen. Die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt und periodisch kontrolliert. Sämtliche Informationen über die Zugriffe und den Geschäftsbetrieb der empfangenden Stellen, welche der ARP oder deren Beauftragten zur Kenntnis gelangen, werden vertraulich behandelt.
8. Zugriffsverletzungen und Sanktionen	Die meldungsempfangende Stelle ist verpflichtet, festgestellte Missbräuche umgehend der ARP zu melden. Die ARP kann die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder dieser Grundsätze sanktionieren. Allfällige Sanktionen sowie die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes erfolgen mittels beschwerdefähiger Verfügung. Die ARP hat das Recht, bei Verdacht auf Missbrauch den Zugriff vorsorglich umgehend zu sperren.

9. Haftung	Das kantonale Haftungsrecht ist anwendbar.
10. Entschädigungen und Kosten	Der Meldungsempfang ist für die meldungsempfangende Stelle bis auf Widerruf kostenlos. Die Kosten für das Sanktionsverfahren und für die im Rahmen dieses Verfahrens notwendigen Massnahmen werden der fehlbaren meldungsempfangenden Stelle auferlegt. Diese haftet dem Kanton für alle Folgen von missbräuchlicher Ausübung der Empfangsrechte und missbräuchlicher Bearbeitung oder Verwendung von bezogenen Daten (z.B. zweckwidrige Abspeicherung, Aufbewahrung oder Weitergabe). Sollten Schadenersatzansprüche für solche Verstösse an den Kanton gestellt werden, so kann dieser auf die meldungsempfangende Stelle Rückgriff nehmen.

Ort _____

Datum _____

_____
Unterschrift der verantwortlichen Person